



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
21. Januar 2020

---

## Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 19 l)

**Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete**

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2019

[*aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/74/381/Add.12)*]

### **74/227. Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen [55/189](#) vom 20. Dezember 2000, [57/245](#) vom 20. Dezember 2002, [58/216](#) vom 23. Dezember 2003 und [59/238](#) vom 22. Dezember 2004 und ihre Resolutionen [60/198](#) vom 22. Dezember 2005, [62/196](#) vom 19. Dezember 2007, [64/205](#) vom 21. Dezember 2009, [66/205](#) vom 22. Dezember 2011, [68/217](#) vom 20. Dezember 2013 und [71/234](#) vom 21. Dezember 2016 mit dem Titel „Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete“,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution [70/1](#) vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

*darin erinnernd*, dass in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung unter anderem anerkannt wird, dass die wirtschaftliche und soziale Entwicklung vom nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen der Erde abhängt, und die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft bestätigt wird, die Ozeane und Meere, die Süßwasserressourcen sowie die Wälder, Berge und Trockengebiete zu erhalten und nachhaltig zu nutzen und die biologische Vielfalt, die Ökosysteme und die wildlebenden Tiere und Pflanzen zu schützen,



*in Bekräftigung* ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, sie unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit Hilfe konkreter Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und in der die nachdrückliche politische Entschlossenheit bekräftigt wird, die Herausforderung der Finanzierung einer nachhaltigen Entwicklung und der Schaffung eines dafür günstigen Umfelds auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität zu bewältigen,

*sowie in Bekräftigung* des Übereinkommens von Paris<sup>1</sup> und seines raschen Inkrafttretens, allen Vertragsparteien nahelegend, das Übereinkommen vollständig durchzuführen, und den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>2</sup>, die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- beziehungsweise Beitrittsurkunde noch nicht hinterlegt haben, nahelegend, dies so bald wie möglich zu tun,

*unter Hervorhebung* der Synergien zwischen der Umsetzung der Agenda 2030 und der Durchführung des Abkommens von Paris und mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Erkenntnissen, die in den Sonderberichten der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen *Global Warming of 1.5° C* (1,5 °C globale Erwärmung) und *The Ocean and Cryosphere in a Changing Climate* (Der Ozean und die Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima) enthalten sind,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen auf Hochgebirge, darunter der Rückgang von Berggletschern, das Auftauen von Permafrostböden, der massive Verlust von Eisschilden sowie die abnehmende Höhe, Fläche und Dauer der Schneebedeckung,

*unter Begrüßung* des vom Generalsekretär einberufenen und am 23. September 2019 abgehaltenen Klimaschutzgipfels, Kenntnis nehmend von den während des Gipfels vorgestellten Initiativen und Verpflichtungen unter Beteiligung einer Vielzahl von Partnern sowie Kenntnis nehmend von dem am 21. September abgehaltenen Jugendklimagipfel,

*daran erinnernd*, dass im Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen unter anderem anerkannt wird, dass Entwicklungsländer mit empfindlichen Gebirgsökosystemen zu den Ländern gehören, die besonders anfällig für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen sind,

*sowie unter Hinweis* auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>3</sup>, die in ihrem Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020 enthaltenen Aichi-Biodiversitätsziele<sup>4</sup> und das damit verbundene Arbeitsprogramm zur biologischen Vielfalt von Berggebieten,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von den Feststellungen der Zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemleistungen, unter Betonung

---

<sup>1</sup> Siehe FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBI. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

<sup>2</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

<sup>3</sup> Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

<sup>4</sup> United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/2, Anlage. Aichi-Biodiversitätsziele in deutscher Übersetzung verfügbar unter [https://www.bmz.de/de/zentrales\\_downloadarchiv/themen\\_und\\_schwerpunkte/umwelt/Biodiversitaet-unsere-gemeinsame-Verantwortung.pdf](https://www.bmz.de/de/zentrales_downloadarchiv/themen_und_schwerpunkte/umwelt/Biodiversitaet-unsere-gemeinsame-Verantwortung.pdf).

der dringenden Notwendigkeit, die beispiellose weltweite Abnahme der biologischen Vielfalt zu bekämpfen, und in dieser Hinsicht in Erwartung des Gipfeltreffens 2020 zur biologischen Vielfalt und der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, die einen globalen Rahmen für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 verabschieden soll,

*unter Hinweis* auf den Strategischen Plan der Vereinten Nationen für Wälder (2017-2030)<sup>5</sup> und die Dekade der Vereinten Nationen für die Wiederherstellung der Ökosysteme (2021-2030)<sup>6</sup> und mit Anerkennung von der Bonner Herausforderung Kenntnis nehmend,

*in Anerkennung* der Erklärung von Sendai und des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge 2015-2030, die auf der Dritten Weltkonferenz der Vereinten Nationen über die Verringerung des Katastrophenrisikos angenommen wurden<sup>7</sup>, wobei im Sendai-Rahmen unter anderem die Notwendigkeit festgehalten ist, gezielt in die Katastrophenvorsorge zu investieren, um die Resilienz zu stärken, und es für wichtig gehalten wird, auf nationaler und lokaler Ebene die systematische Verankerung der Bewertung, der Kartierung und des Managements von Katastrophenrisiken in der ländlichen Entwicklungsplanung und unter anderem bei der Bewirtschaftung von Bergen zu fördern, einschließlich durch die Ausweisung von Gebieten, die für menschliche Siedlungen sicher sind, bei gleichzeitiger Erhaltung von Ökosystemfunktionen, die zur Risikominderung beitragen,

*unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>8</sup>, die Agenda 21<sup>9</sup>, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (Durchführungsplan von Johannesburg)<sup>10</sup> und die Aichi-Biodiversitätsziele des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020,

*in dem Bewusstsein*, dass der von Bergregionen ausgehende Nutzen für die nachhaltige Entwicklung unverzichtbar ist und dass Gebirgsökosysteme für die Versorgung eines großen Teils der Weltbevölkerung mit Wasser und anderen unabdingbaren Ressourcen und Dienstleistungen eine entscheidende Rolle spielen,

*sowie in dem Bewusstsein*, dass die Gebirgsökosysteme den zunehmenden nachteiligen Auswirkungen von Klimawandel, extremen Wetterereignissen, Entwaldung, Waldbränden und Walddegradation, Änderungen der Flächennutzung, Landverödung und Naturkatastrophen, von denen sie sich nur langsam erholen, stark ausgesetzt sind und dass die Berggletscher sich weltweit zurückziehen und dünner werden, mit zunehmenden Auswirkungen auf die Umwelt, eine nachhaltige Existenzsicherung und das menschliche Wohlergehen,

*in der Erkenntnis*, dass trotz der bisherigen Fortschritte bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Bergregionen und der Erhaltung der Gebirgsökosysteme, einschließlich ihrer biologischen Vielfalt, die Prävalenz von Armut, Ernährungsunsicherheit,

---

<sup>5</sup> Siehe Resolution 71/285.

<sup>6</sup> Siehe Resolution 73/284.

<sup>7</sup> Resolution 69/283, Anlagen I und II.

<sup>8</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>9</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>10</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

sozialer Ausgrenzung, Umweltzerstörung und Anfälligkeit gegenüber Katastrophenrisiken insbesondere in Entwicklungsländern weiter zunimmt und dass der Zugang zu einwandfreiem und erschwinglichem Trinkwasser und grundlegenden sanitären Einrichtungen sowie zu nachhaltigen, modernen Energiedienstleistungen weiterhin begrenzt ist,

*erneut erklärend*, dass die Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung und die Befähigung aller Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung einen entscheidenden Beitrag zu Fortschritten bei allen Zielen und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung leisten werden und dass die volle Entfaltung des menschlichen Potenzials und eine nachhaltige Entwicklung nicht möglich sind, wenn einer Hälfte der Menschheit die vollen Menschenrechte und uneingeschränkte Chancen weiter vorenthalten werden,

*mit tiefer Sorge davon Kenntnis nehmend*, dass 2017 etwa 340 Millionen Menschen in ländlichen Berggebieten in Entwicklungsländern – 55 Prozent aller ländlichen Bergbewohner – durch Ernährungsunsicherheit als besonders gefährdet galten, was einen steilen Anstieg gegenüber 2012 darstellt, und in dieser Hinsicht anerkennend, dass vorrangig besondere und dringende Aufmerksamkeit auf Berggebiete gerichtet werden muss, unter anderem indem die konkreten Herausforderungen, denen sie sich gegenübersehen, und die Chancen, die sie bieten, in den Mittelpunkt gerückt werden,

die Mitgliedstaaten *ermutigend*, innovative Wege zur Verwirklichung eines nachhaltigen Konsums und einer nachhaltigen Produktion gemäß Resolution 4/1 der Umweltversammlung der Vereinten Nationen vom 15. März 2019<sup>11</sup> zu beschreiten,

*in Anbetracht* der gemeinschaftlichen Bemühungen der Internationalen Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung in Bergregionen (Bergpartnerschaft), die während des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung als Ansatz unter Einbeziehung einer Vielzahl von Interessenträgern ins Leben gerufen wurde und die entschlossene Unterstützung ihrer 381 Mitglieder, darunter 60 Regierungen, 16 zwischenstaatliche Organisationen, 297 wichtige Gruppen und 8 subnationale Behörden, genießt und sich mit der Förderung der nachhaltigen Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in Bergregionen befasst,

*mit Anerkennung feststellend*, dass Gruppen von Freunden, die die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete fördern sollen, eingerichtet wurden, darunter die Fokusgruppe Berge im Jahr 2001 und die Gruppe der Freunde der Gebirgsländer im Jahr 2019,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete<sup>12</sup>;

2. *ermutigt* die Staaten, eine langfristige Vision und holistische Ansätze anzunehmen, indem sie unter anderem eine speziell auf Berge gerichtete Politik in die nationalen Strategien für nachhaltige Entwicklung einbinden, verstärkte Anstrengungen zur Beendigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen zu unternehmen, gegen Ernährungsunsicherheit und Fehlernährung anzugehen, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und von traditionellen Anbaupflanzen und Ernährungsweisen zu fördern und die gesellschaftliche Ausgrenzung, die Umweltzerstörung und Katastrophenrisiken in Berggebieten zu bekämpfen, unter Berücksichtigung dessen, dass ein integrierter Landschaftsansatz, der die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich der Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung,

---

<sup>11</sup> UNEP/EA.4/Res.1.

<sup>12</sup> [A/74/209](#).

sowie die Resilienz gegenüber Klimaänderungen im Rahmen von eine Vielzahl von Interessenträgern einbeziehenden Ansätzen angeht, zur nachhaltigen Entwicklung von Hochlandgebieten, zur Verbesserung der Existenzgrundlagen der lokalen Gemeinschaften in Berggebieten und zur nachhaltigen Nutzung der Ressourcen von Berggebieten führen kann;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und bittet die internationalen Organisationen und anderen maßgeblichen Interessenträger, in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete den Verlust an biologischer Vielfalt und die Land- und Bodenverödung zu verringern und umzukehren und so zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung beizutragen;

4. *nimmt Kenntnis* von der Bergpartnerschaft, dem einzigen freiwilligen Zusammenschluss von Partnern im Rahmen der Vereinten Nationen, der das Ziel verfolgt, das Leben der in Berggebieten lebenden Menschen zu verbessern und die Gebirgsumwelt überall auf der Welt zu schützen, und nimmt außerdem Kenntnis von dem Aktionsrahmen der Bergpartnerschaft zur Umsetzung der Agenda 2030 für Berggebiete sowie von der Arbeit der Produktinitiative der Bergpartnerschaft;

5. *betont* die besondere Gefährdung der Menschen, die in Bergregionen leben, insbesondere lokaler Gemeinschaften und indigener Bevölkerungen, häufig nur begrenzten Zugang zu Gesundheits-, Bildungs- und Wirtschaftssystemen haben und durch die negativen Auswirkungen extremer Naturereignisse besonders gefährdet sind, und bittet die Staaten, mit wirksamer Beteiligung und dem Austausch des Wissens und der Erfahrungen aller maßgeblichen Akteure, einschließlich des traditionellen Wissens der in Berggebieten lebenden indigenen Völker und des Wissens lokaler Gemeinschaften in Berggebieten und ihrer Kultur, verstärkt gemeinsame Maßnahmen durchzuführen und dabei die bestehenden Abmachungen, Vereinbarungen und Exzellenzzentren für die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete zu stärken und gegebenenfalls die Möglichkeit neuer Abmachungen und Vereinbarungen zu prüfen;

6. *betont außerdem*, wie wichtig innovative Lösungen sind, um für lokale Gemeinschaften in Berggebieten die Existenzgrundlagen und die Möglichkeiten zum Erwerb höherer Einkommen zu diversifizieren, und ermutigt in dieser Hinsicht gegebenenfalls zur Förderung von innovativen Lösungen und unternehmerischer Initiative innerhalb von lokalen Gemeinschaften in Berggebieten, um Armut und Hunger zu beenden;

7. *betont ferner*, wie wichtig Gemeinschaften mit familienbetriebener Landwirtschaft und indigene Bevölkerungen in Berggebieten als Hüter des Natur- und Kulturerbes sind, und legt den Mitgliedstaaten nahe, die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Dekade der Vereinten Nationen für familienbetriebene Landwirtschaft (2019-2028) entsprechend dem globalen Aktionsplan für die Dekade zu unterstützen, um gegebenenfalls nationale politische Maßnahmen zu fördern, die sichere Landbesitz- und -nutzungsrechte unterstützen, den Ressourcenzugang eröffnen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen gewährleisten und Menschen in prekären Situationen stärken, und praktische Maßnahmen umzusetzen, die Chancen auf menschenwürdige Arbeit, insbesondere für Jugendliche, in ländlichen Gebieten sichern können;

8. *betont*, dass die Traditionen und das Wissen der in Berggebieten lebenden indigenen Völker und das Wissen lokaler Gemeinschaften in Berggebieten, insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Medizin und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, bei den Politiken, Strategien und Programmen zugunsten der Entwicklung von Bergregionen vollinhaltlich berücksichtigt, geachtet und gefördert werden sollen, und unterstreicht die Notwendigkeit, die volle Teilhabe und Beteiligung lokaler Gemeinschaften in Berggebieten an den sie betreffenden Entscheidungen zu fördern und das indigene und lokale Wissen und Erbe und indigene und lokale Werte in Abstimmung mit den betreffenden indigenen Völkern

und lokalen Gemeinschaften in Berggebieten und mit ihrer Zustimmung in alle Entwicklungsinitiativen einzubinden;

9. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, die Anpassungskapazitäten, die Resilienz und die Nachhaltigkeit der Nahrungsmittel- und Agrarproduktion im Hinblick auf Klimaänderungen zu erhöhen, stellt fest, dass nachhaltige Produktionsverfahren, Agroforstwirtschaft und die Erhaltung der Agrobiodiversität in Berggebieten die Ernährungssicherheit und die Nahrungs- und Ernährungsvielfalt und -qualität sichern, Einkommen für landwirtschaftliche Kleinbetriebe schaffen und die Erhaltung und Wiederherstellung unterstützen und so gegen die besondere Anfälligkeit der Produktionssysteme von Nahrungsmitteln für die nachteiligen Auswirkungen von Klimaänderungen angehen, und stellt außerdem fest, dass diejenigen, die in Berggebieten Landwirtschaft betreiben und Weidetiere halten, eine Schlüsselrolle in der Agrarökologie spielen;

10. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass dringende Maßnahmen notwendig sind, um die Armut in Berggebieten zu verringern, und legt den Mitgliedstaaten und allen maßgeblichen Interessenträgern in dieser Hinsicht nahe, konkrete und gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Armut in Berggebieten zu beseitigen;

11. *stellt fest*, dass es oft die Frauen sind, die die Ressourcen von Berggebieten hauptsächlich bewirtschaften und hauptsächlich Landwirtschaft betreiben, unterstreicht, dass Frauen in Bergregionen besseren Zugang zu Ressourcen und Produktionsmitteln, darunter Grund und Boden und Wirtschafts- und Finanzdienstleistungen, erhalten müssen und dass die Rolle der Frauen in Bergregionen gestärkt werden muss, wenn es um Entscheidungsprozesse geht, die sich auf ihre Gemeinschaften, ihre Kultur und ihre Umwelt auswirken, und legt den Regierungen und den zwischenstaatlichen Organisationen nahe, unter anderem durch nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten durchgängig eine Geschlechterperspektive in die Aktivitäten, Programme und Projekte zur Entwicklung von Berggebieten einzubeziehen, um die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen zu erreichen;

12. *ist sich dessen bewusst*, dass die Berge durch Phänomene wie Veränderungen der biologischen Vielfalt, das Abschmelzen der Berggletscher, Sturzfluten und Veränderungen des jahreszeitlichen Abflusses, die sich auf die Hauptsüßwasserquellen der Welt auswirken, sensible Hinweise auf Klimaänderungen liefern, und betont, dass Schritte unternommen werden müssen, um die negativen Auswirkungen dieser Phänomene auf ein Mindestmaß zu beschränken, Anpassungsmaßnahmen zu fördern und den Verlust der biologischen Vielfalt zu verhindern;

13. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Kryosphäre der Berggebiete Auswirkungen auf das umliegende Tiefland und noch in weiter Entfernung von Berggebieten hat und dass ausgedehnte Veränderungen der Kryosphäre sich auf die physikalischen, biologischen und menschlichen Systeme in den Berggebieten und im umliegenden Tiefland und selbst bis in den Ozean auswirken;

14. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, auf lokaler, nationaler beziehungsweise regionaler Ebene aufgeschlüsselte wissenschaftliche Daten zu Berggebieten zu erheben, indem sie auf der Grundlage der sachdienlichen Kriterien eine systematische Überwachung, so auch der Trends in Bezug auf Fortschritte und Veränderungen, durchführen, um disziplinübergreifende Forschungsprogramme und -projekte zu unterstützen und einen integrierten und inklusiven Ansatz in der Entscheidungsfindung und der Planung zu verfolgen, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass der Index des Bewuchses von Berggebieten in dem Rahmen globaler Indikatoren für die Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030

für nachhaltige Entwicklung<sup>13</sup> als ein Indikator für die Zielvorgabe 15.4 der Ziele für nachhaltige Entwicklung enthalten ist, und nimmt außerdem Kenntnis von der Notwendigkeit, die damit zusammenhängenden nationalen Daten zu validieren und auf der Landesebene die Richtigkeit der Daten und die Datenanalyse zu verbessern, um geeignete Maßnahmen mit dem Ziel der Wiederherstellung und des Schutzes der Bergumwelt durchführen zu können;

15. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und alle maßgeblichen Interessenträger, unter anderem durch die Begehung des in ihrer Resolution [57/245](#) geschaffenen Internationalen Tages der Berge am 11. Dezember das Bewusstsein der Öffentlichkeit für den wirtschaftlichen Nutzen weiter zu erhöhen, den Berggebiete beispielsweise durch Ökosystemdienstleistungen oder nachhaltigen Tourismus nicht nur für Hochlandgemeinschaften, sondern auch für weite Teile der im Tiefland lebenden Weltbevölkerung bringen;

16. *begrüßt* in dieser Hinsicht den Beitrag von Initiativen für nachhaltigen Tourismus in Bergregionen als eine Möglichkeit zur Verstärkung des Umweltschutzes und zur Schaffung sozioökonomischer Vorteile für lokale Gemeinschaften und indigene Bevölkerungen, einschließlich Möglichkeiten für eine produktive Beschäftigung, Wirtschaftswachstum und die Förderung der lokalen Kultur und lokaler Produkte;

17. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Anzahl, das Ausmaß und die in den letzten Jahren immer stärkeren Auswirkungen von Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen, durch die es zu hohen Verlusten an Menschenleben und negativen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Langzeitfolgen für Gesellschaften in aller Welt gekommen ist, und erkennt an, dass Katastrophenvorsorge einen breiter gefassten und stärker auf die Menschen ausgerichteten Präventionsansatz und das Engagement und die Partnerschaft der gesamten Gesellschaft, die Stärkung der Selbstbestimmung und eine inklusive, barrierefreie und nichtdiskriminierende Teilhabe erfordert, wobei den von Katastrophen, die vielfach durch Klimaänderungen verschärft werden, unverhältnismäßig stark betroffenen Menschen, insbesondere den ärmsten unter ihnen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen sowie der besonderen Gefährdung der in Bergregionen, insbesondere in Entwicklungsländern, lebenden Menschen Rechnung zu tragen ist;

18. *legt* den Staaten *nahe*, in Bezug auf Bergregionen gegebenenfalls die Institutionen der Katastrophenvorsorge zu stärken, in die Katastrophenvorsorge zu investieren, um die Resilienz zu erhöhen, und Strategien zum Umgang mit Katastrophenrisiken zu entwickeln und zu verbessern, indem sie vermehrt Informationen zu Klima- und Katastrophenrisiken erzeugen und nutzen, die Risikokommunikation und die Mitwirkung von Gemeinschaften in Berggebieten verbessern, Karten und Plattformen für Gefahrenpotenzial erarbeiten, Frühwarnsysteme verbessern und auf die gesamte Entwicklungsplanung einen risikoorientierten Ansatz anwenden, mit dem Ziel der Bewältigung extremer Ereignisse wie Felsstürze, Lawinen, Sturzfluten infolge von Gletscherseeausbrüchen und Erdbeben, die durch Klimaänderungen und Entwaldung noch verschlimmert werden können, im Einklang mit dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030<sup>14</sup>;

19. *befürwortet* in dieser Hinsicht die stärkere Einbeziehung der Kommunen sowie der sonstigen maßgeblichen Interessenträger, insbesondere der ländlichen Bevölkerung, der indigenen Bevölkerung, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, in die Ausarbeitung und Durchführung von Programmen, Raumplanungs- und Landnutzungsregelungen sowie in andere maßgebliche Aktivitäten im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung in Berggebieten;

---

<sup>13</sup> Resolution [70/1](#).

<sup>14</sup> Resolution [69/283](#), Anlage II.

20. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur im Hochland eingeschränkter ist als in anderen Gebieten, und ermutigt die Mitgliedstaaten, die Grundinfrastruktur in Berggebieten zu verbessern, um die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen;

21. *stellt fest*, wie wichtig es ist, die Erhaltung der Bergökosysteme einschließlich ihrer biologischen Vielfalt sicherzustellen, um ihre Fähigkeit zur Erbringung wesentlichen Nutzens für das menschliche Wohlergehen, die Wirtschaftstätigkeit und die nachhaltige Entwicklung zu stärken, und innovative Umsetzungsmittel zu ihrem Schutz zu entwickeln, würdigt in dieser Hinsicht die Schaffung entsprechender Fonds, darunter der Benefizfonds des Sekretariats der Bergpartnerschaft, und die Anstrengungen zuständiger Institutionen der Vereinten Nationen zur Förderung der Erhaltung von Bergökosystemen und ermutigt die Mitgliedstaaten und alle maßgeblichen Interessenträger, den Fonds auf freiwilliger Grundlage finanziell zu unterstützen;

22. *ermutigt* die Staaten, alle maßgeblichen Interessenträger und die internationale Gemeinschaft zu größeren Anstrengungen zur Erhaltung der Bergökosysteme und zur Steigerung des Wohlergehens ihrer lokalen Bevölkerung, unter anderem durch die Förderung von Investitionen in die Infrastruktur von Berggebieten, beispielsweise in die Verkehrsinfrastruktur und Informations- und Kommunikationstechnologien, und durch die Unterstützung von Bildungs-, Beratungs- und Kapazitätsaufbauprogrammen, insbesondere bei den lokalen Gemeinschaften in Berggebieten und anderen maßgeblichen Interessenträgern, wobei das Ausmaß der sich ihnen aktuell stellenden Herausforderungen und die erhöhten wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Kosten zu berücksichtigen sind, die ein Nichttätigwerden für Länder und Gesellschaften bedeuten könnte;

23. *unterstreicht*, dass nationale Maßnahmen ein entscheidender Faktor für Fortschritte im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung der Berggebiete sind, begrüßt es, dass solche Maßnahmen in den letzten Jahren mit einer Vielzahl von Veranstaltungen, Aktivitäten und Initiativen stetig zugenommen haben, und bittet die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um im Rahmen der nationalen Pläne für nachhaltige Entwicklung Strategien und Programme auszuarbeiten und durchzuführen, darunter, falls erforderlich, Maßnahmen und Rechtsvorschriften zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete, unter anderem nach Bedarf durch den Auf- und Ausbau institutioneller Kapazitäten;

24. *befürwortet* nach Bedarf weitere Multi-Akteur- und grenzüberschreitende Initiativen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene, beispielsweise solche, die von allen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen unterstützt werden, um die nachhaltige Entwicklung in Bergregionen zu stärken, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den zahlreichen durchgeführten Initiativen, darunter das fünfte globale Treffen der Bergpartnerschaft vom 11. bis 13. Dezember 2017 in Rom, das vierte Welt-Bergforum vom 23. bis 26. Oktober 2018 in Bischkek und der Hochgebirgsgipfel vom 29. bis 31. Oktober 2019 in Genf;

25. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und alle maßgeblichen Interessenträger, Fragen im Zusammenhang mit Berggebieten gegebenenfalls im Rahmen der Prozesse zu den Übereinkommen der Vereinten Nationen und in anderen einschlägigen globalen Foren zu behandeln, so auch in dem Prozess im Zusammenhang mit einem globalen Rahmen für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020;

26. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, eingedenk der 2018 auf der vierzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt angenommenen Leitlinien eine ökosystemgestützte Anpassung sowie eine klimafreundliche



Erhaltung der wildlebenden Tiere und Pflanzen als Instrumente zu fördern, die die Auswirkungen auf Gemeinwesen und auf die Arten reduzieren sollen, und begrüßt die Anstrengungen, die Partner wie das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Internationale Union für die Erhaltung der Natur und The Mountain Institute unternehmen, um eine ökosystemgestützte Anpassung in Bergregionen zu fördern;

27. *legt* allen in Betracht kommenden Institutionen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre konstruktiven Bemühungen um die Stärkung der interinstitutionellen Zusammenarbeit zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete weiter zu vertiefen;

28. *ist sich dessen bewusst*, dass Gebirgsketten sich in der Regel über mehrere Staaten erstrecken, und befürwortet in diesem Zusammenhang, falls die beteiligten Staaten zustimmen, Ansätze für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zugunsten der nachhaltigen Entwicklung von Gebirgsketten sowie einen diesbezüglichen Informationsaustausch;

29. *nimmt* in diesem Kontext *mit Anerkennung Kenntnis* von dem Übereinkommen zum Schutz der Alpen<sup>15</sup> und dem Rahmenübereinkommen über den Schutz und die nachhaltige Entwicklung der Karpaten und der kürzlich erfolgten Annahme des Protokolls über nachhaltige Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und dem Inkrafttreten des Protokolls über den nachhaltigen Verkehr, die konstruktive neue Ansätze für eine integrierte und nachhaltige Entwicklung der Berggebiete fördern und ein Forum für den Dialog zwischen Interessenträgern schaffen, und nimmt Kenntnis von anderen grenzüberschreitenden Ansätzen und Initiativen wie der Andeninitiative, dem Wissenschaftlichen Netzwerk für die Kaukasus-Region und dem etablierten Kaukasus-Forum, dem Regionalforum für afrikanische Berggebiete, der Strategie der Europäischen Union für den Alpenraum und dem Zürich-Prozess, der Hindukusch-Himalaya-Partnerschaft für die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete, dem Hindukusch-Himalaya-Programm für Überwachung und Bewertung, dem Internationalen Forum von 2017 zum Schutz des Schneeleoparden und des Ökosystems, den dritten Weltspielen der Nomaden 2018 und dem Klimawandel-Observatorium der Pyrenäen sowie anderen einschlägigen Initiativen zur Förderung der Zusammenarbeit und des Dialogs über Grenzen hinweg, unterstützt durch das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und andere Partner;

30. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete“ des Punktes „Nachhaltige Entwicklung“ über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

52. Plenarsitzung  
19. Dezember 2019

---

<sup>15</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1917, Nr. 32724. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2538; LGBI. 1995 Nr. 186; öBGBI. Nr. 477/1995; AS 2003 2541.